

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 45 (1998)
Heft: 9

Artikel: Prävention durch Präsenz
Autor: Reinmann, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-369048>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeinde-Ordnungsdienst in Fehraltorf

Prävention durch Präsenz

rei. In der über 4500 Einwohner zählenden Gemeinde Fehraltorf im Zürcher Oberland ist seit 1995 als Ergänzung zu den Aktivitäten der Kantonspolizei und in enger Zusammenarbeit mit derselben ein Gemeinde-Ordnungsdienst (GOD) im Einsatz. Mit gutem Erfolg, wie sich nach nunmehr bald vier Jahren zeigt. Ende dieses Jahres wird die Gemeindeversammlung über die Weiterführung und personelle Aufstockung des GOD zu beschliessen haben.

Der GOD stellt de facto eine nicht vollamtliche Gemeindepolizei dar, wobei der Gemeinderat den Auftrag erteilt und über Ausrüstung und Einsatz (inklusive Bewaffnung) entscheidet. In Fehraltorf ist sein Auftrag «die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, die Bekämpfung der Auswüchse des Vandalismus und ein Beitrag zur Sekundärprävention im Drogenbe-

reich». Diese Auftragsdefinition ergab sich aus den Realitäten des Alltags. Seit 1992 hatten die Vandalenakte an öffentlichen Anlagen stark zugenommen und die angerichteten Schäden verursachten jährliche Kosten zwischen 20 000 und 30 000 Franken. Im Bereich von Schulanlagen bildeten sich grössere Szenen, wobei auch Drogenmissbrauch und Drogenhandel festgestellt wurde. Zudem wurden die Anwohner in den betroffenen Gebieten teilweise durch massive Nachtruhestörungen belästigt. In einzelnen Quartieren trug sich die Bevölkerung mit dem Gedanken der Bildung von Bürgerwehren. Den Polizeiorganen konnten wegen der Personalknappheit keine weiteren Aufgaben übertragen werden. Der Gemeinderat geriet in Zugzwang und musste handeln, denn gemäss dem Gemeindegesetz des Kantons Zürich steht dem Gemeinderat unter anderem die Bevorsorgung der gesamten Ortspolizei zu.

Vom Pilotprojekt zur Institution

Die sich in der Gemeinde zuspitzenden Probleme bewogen schliesslich den Gemeinderat zu einem Pilotprojekt für den Einsatz eines Gemeinde-Ordnungsdien-

stes in enger Vernetzung mit der Schule, dem Gemeinderat und der Kantonspolizei. Er beschloss einen vom 15. November 1993 bis 14. November 1994 befristeten Versuch, der auch von der Kantonspolizei ausdrücklich begrüsst wurde. Das Versuchsjahr mit Schwergewicht auf Drogenprävention zeigte gute Erfahrungen. Insbesondere war es gelungen, unerwünschte Personen von Schulanlagen fernzuhalten, die verdeckte Drogenszene um zwei Drittel zu verkleinern und die Restszene unter Kontrolle zu halten.

An der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1994 beschlossen daher die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Fehraltorf die definitive Installation des GOD für die Dauer von vier Jahren. Der dauerhafte Erfolg bestätigte die Richtigkeit des Entscheides. «Wir haben die Drogenszene unter Kontrolle und die Sachbeschädigungen sind stark zurückgegangen», sagte die für das Polizei- und Wehrwesen zuständige Gemeinderätin Regula Blaser im Gespräch mit «Zivilschutz». Wie sie weiter ausführte, wird bei der Rekrutierung, bei der es sich durchwegs um Freiwillige handelt, sehr stark selektioniert. Die Angehörigen des GOD sind im Durch-

Beim BZS nachgefragt

Das Thema brennt unter den Nägeln

rei. Die in weiten Kreisen verbreitete und weiter um sich greifende Unsicherheit der Bevölkerung hinsichtlich der Sicherheit im Alltag ist auch im Bundesamt für Zivilschutz ein Thema. Die Frage, wie allenfalls mit Hilfe des Zivilschutzes dagegen angekämpft werden kann, sollte deshalb nach Auffassung des BZS auch in die Überlegungen der anlaufenden Arbeiten am künftigen Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutz 200X) einbezogen werden.

Wir leben jedoch nicht im Jahr 200X, sondern in der Gegenwart. Allenthalben wird nach Mitteln und Wegen gesucht, wie die Polizei verstärkt werden könnte. Eine Möglichkeit ist ein Gemeinde-Ordnungsdienst, wie er sich in Fehraltorf seit Jahren bewährt. «Zivilschutz» hakte deshalb beim BZS nach, präsentierte ein Szenario und stellte dazu konkrete Fragen.

Die Ausgangslage: Eine Gemeinde will als Ergänzung zur Polizei einen kommunalen Bewachungs- und Ordnungsdienst aufziehen. Sie ist gewillt, die dafür an-

fallenden Kosten (Ausstattung, Ausbildung, Besoldung, laufende Aufwendungen) selber zu tragen. In Einklang mit der Gemeindeordnung sowie den kantonalen Gesetzen und Verordnungen umreisst die Gemeindebehörde den Aufgabenkreis und fixiert die personellen Vorgaben. Es werden *Freiwillige* gesucht. Es melden sich Männer und Frauen.

Nach durchgeführtem Selektionsverfahren werden im Gemeinde-Ordnungsdienst eingeteilt: Zivilschutzpflichtige, Militärdienstpflichtige, Feuerwehr-Eingeteilte, Leute ohne Bindung an eine der vorgenannten Organisationen. Sie werden (vorausgesetzt, dass dies das kantonale Polizeigesetz erlaubt) zum Selbst- und Kameradenschutz bewaffnet.

■ **Frage 1:** Ist an diesem Vorgehen aus Sicht des Zivilschutzes irgend etwas einzuwenden?

● **BZS:** Nein.

■ **Frage 2:** Was hat ein autonomer Gemeinde-Ordnungsdienst mit dem Zivilschutz zu tun?

● **BZS:** Nichts. Die Dienste des Zivilschutzes sind in der Zivilschutzverordnung abschliessend aufgezählt: Nachrichtendienst, Übermittlungsdienst, AC-Schutzdienst, Bevölkerungsschutzdienst, Betreuungsdienst, Kulturgüterschutz-

dienst, Rettungsdienst, Sanitätsdienst, Versorgungsdienst, Anlage-, Material- und Transportdienst. Es gibt keine weiteren Dienste.

■ **Frage 3:** Weshalb soll jemand nicht sowohl in der einen als auch in der anderen Organisation eingeteilt sein können?

● **BZS:** Wer als Schutzdienstpflichtiger in einen Gemeinde-Ordnungsdienst eingeteilt werden will, kann dies nur auf dem Weg über die Zuweisung. Die Zuweisung bedeutet, dass der Schutzdienstpflichtige in der ZSO keinen Dienst mehr leistet. Er bleibt aber im Zivilschutz eingeteilt und wird in der Stammkontrolle der ZSO weitergeführt. Bei der Zuweisung sind mehrere Bedingungen einzuhalten: Der zugewiesene Schutzdienstpflichtige darf nicht bewaffnet werden, weil der Zivilschutz unbewaffnet ist. Der zugewiesene Schutzdienstpflichtige darf nur für Aufgaben beigezogen werden, die dem Zweck des Zivilschutzes entsprechen. Artikel 2 des Zivilschutzgesetzes umschreibt den Zweck wie folgt: «Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophe, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei. Er dient humanitären Zwecken.» □

schnitt zwischen 30 und 40 Jahre alt, wurden durch die Kantonspolizei ausgebildet und sind zum Eigen- und Kameradschafts- schutz bewaffnet. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben und die Verantwortung wird mit der Vereidigung durch den Statthalter unterstrichen. «Der Erfolg des GOD beruht auf Prävention durch Präsenz», sagte Regula Blaser. «Die Leute patrouillieren zu unterschiedlichen Zeiten und arbeiten eng mit der Kantonspolizei zusammen.»

Kostengünstige Lösung

Zurzeit sind elf ortsansässige Einwohner im GOD eingeteilt. Nebst den Ausbildungs- und Ausstattungskosten belaufen sich die jährlich wiederkehrenden Einsatzkosten für die Abgeltung der Patrouillendienste auf weniger als 40000 Franken. Die Kosten sind allerdings ausschliesslich von der Gemeinde zu tragen. Mit dem nächsten Gemeindeversammlungsbeschluss soll die Zahl der Angehörigen des GOD auf 14 aufgestockt werden. Laut Aussage von Regula Blaser ist es sehr wünschenswert, dass in Zukunft auch Frauen mitwirken.

Fehrltorf ist übrigens nicht die einzige Gemeinde im Kanton mit einem GOD. In Affoltern am Albis wurde eine ähnliche Organisation ins Leben gerufen, wobei die Leute unbewaffnet sind. Auch in Russikon machte das Beispiel Schule.

Zivilschutz: Zugewiesene und Befreite

Zu etlichen Diskussionen – einige davon allerdings «Stürme im Wasserglas» – führte die Frage nach dem Verhältnis des GOD oder vergleichbarer Organisationen zum Zivilschutz, sind doch die männlichen Angehörigen des GOD in einem Alter, in dem sie noch militärdienst- bzw. zivilschutzpflichtig sind. Gegenüber dem Zivilschutz gilt, dass Schutzdienstpflichtige, die zur Verstärkung einem zivilen Führungsstab oder einem kantonalen bzw. kommunalen Polizeikorps zugewiesen sind, gemäss Zivilschutzgesetz in den Rechten und Pflichten eines Schutzdienstpflichtigen stehen. Die «vorsorglich Zugewiesenen» unterstehen jedoch während der ganzen Zeit der Zuweisung ausschliesslich jener Institution, der sie zugewiesen worden sind. Der betroffene Chef ZSO hat keinen «Zugriff» auf die Zugewiesenen.

Problematischer verhält es sich hinsichtlich der Bewaffnung. Die Schutzdienstpflichtigen sind grundsätzlich unbewaffnet. Somit müssen auch die Zugewiesenen unbewaffnet sein, wobei immerhin zu erwähnen ist, dass die Bewaffnung von Schutzdienstleistenden zum Selbstschutz

Die polizeiliche Generalklausel

Polizeiliches Handeln stützt sich auf die sogenannte polizeiliche Generalklausel ab. Gemeint sind damit die Ziffern 9 und 10 des Artikels 102 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Der Text im Wortlaut:

Art. 102

Der Bundesrat hat innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

9. Er wacht für die äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

Gestützt auf die polizeiliche Generalklausel steht dem Bundesrat, aber auch den Exekutiven der Kantone, die Befugnis zu Massnahmen zur inneren und äusseren Sicherheit zu treffen oder die Ruhe und Ordnung zu sichern. Es geht dabei um Massnahmen, mit denen eine schwere gegenwärtige und nicht anders behebbare Störung oder eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung abgewendet werden sollen. Nach der Praxis des Bundesgerichtes hat sich die Regierung dabei an die Bundesverfassung zu halten, im Sinne der Eingangsformel zu BV Art. 102 «innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung». Nach herrschender Rechtslehre darf der Bundesrat deshalb auch nicht von bestehendem Gesetzesrecht abweichen. □

völkerrechtlich zulässig ist. Aus Sicht des Zivilschutzes wird das Problem der Bewaffnung gelöst, indem die dem GOD Fehrltorf oder vergleichbaren Organisationen zur Verfügung gestellten Personen von der Schutzdienstleistung befreit werden. Das heisst, dass sie in keiner Weise mehr dem Zivilschutz angehören. Laut Auskunft des Bundesamtes für Zivilschutz können gemäss Artikel 26 des Zivilschutzgesetzes allerdings nur hauptberufliche Angehörige der Polizeidienste von der Schutzdienstleistung befreit werden. Andere Schutzdienstpflichtige können die Polizei nur auf dem Wege der Zuweisung verstärken. Dabei können nur Aufgaben wahrgenommen werden, die dem Zweckartikel des Zivilschutzes entsprechen.

Nicht alle Zweifel ausgeräumt

Ganz «koscher» ist die Sachlage trotzdem nicht. Die Militärdirektion des Kantons Zürich hat zwar mit einer Verfügung vom 30. Mai 1996 die Fragen der Zuweisung an die zivilen Führungsorgane sowie an die Kantonspolizei und an die kommunalen Polizeikorps geregelt. Hinsichtlich der Bewaffnung ist jedoch lediglich vermerkt: «Die Ausbildung von Zugewiesenen an einer Schusswaffe wird nicht als Schutzdienstleistung angerechnet.» Die Bewaffnung ist jedoch rechtlich *nicht* ausgeschlossen. Es ist bekannt, dass die zuständige Regierungsrätin Rita Fuhrer einem bewaffneten GOD sehr reserviert gegenübersteht. Auch Anton E. Melliger, Vorsteher des Zürcher Kantonalen Amtes für

Zivilschutz, hat so seine Zweifel an der rechtlichen Haltbarkeit der Bewaffnung. Er beruft sich auf das Polizeigesetz, dem gemäss bewaffnete Ordnungskräfte einem Polizeikorps zugeteilt sein müssen. Melliger: «Aber das hat längst nichts mehr mit dem Zivilschutz zu tun, und ich habe auch zu jeder Zeit auf klare Verhältnisse geachtet.»

● ZS-Inserenten in Internet ● ZS-Inserenten in Internet

SCHUTZRAUM-TECHNIK

Mengeu
ISO 9001

Grüezi
Bonjour
Buongiorno
Allegra

<http://www.mengeu.ch>

St.-Galler-Strasse 10 CH-8353 Elgg
E-Mail: mail@mengeu.ch